Satzung des VzF Taunus e. V.
über die
Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1 Träger und Rechtsform

Der VzF Taunus e. V. unterhält Kindertagesstätten (Kleinkindbetreuung, Kindergärten und Horte) als öffentliche, integrative Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertagesstätte soll behinderten und nichtbehinderten Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize bieten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrem Sozialverhalten fördern. Hierbei wirken Eltern, Erzieher und Träger zusammen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung offen (bei altersstufenübergreifenden Gruppen ab 18 Monaten). Voraussetzung ist jedoch, dass die nichtbehinderten Kinder ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt haben. Bei behinderten Kindern legt das Kreissozialamt in Abstimmung mit dem Träger die Zuständigkeit fest.

Die Horte stehen schulpflichtigen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr offen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Stadt Neu-Anspach und Friedrichsdorf, wo der Hort den Schulkindern nur bis zum Ende der Grundschulzeit offensteht. Kinder, die eine Eingangsstufe besuchen, werden schulpflichtigen Kindern gleichgestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass die nichtbehinderten Kinder ihren Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt haben. Bei behinderten Kindern legt das Kreissozialamt in Abstimmung mit dem Träger die Zuständigkeit fest.

§ 4 Aufnahme

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und der Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter und der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.

Bei der Aufnahme der behinderten Kinder muss festgestellt werden, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist im Sinne des § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und darüber hinaus einer teilstationären Betreuung im Sinne des § 100 BSHG bedarf. Der Nachweis der Notwendigkeit dieser besonderen Betreuung erfolgt durch ein fachärztliches Gutachten bzw. Begutachtung des Gesundheitsamtes und muss der Einrichtung vor dem Aufnahmetermin vorliegen.

Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen, das nicht älter als 3 Monate sein darf.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen in die Kindertagesstätte nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aufgenommen werden.

§ 5 Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags entsprechend der in den jeweiligen Kindertagesstätten schriftlich veröffentlichten Zeiten geöffnet.

Die Kindertagesstätten sind in der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar sowie für drei Wochen während der hessischen Schulsommerferien geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist. Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitzuteilen.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen

oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden. Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Roller, Fahrräder etc.) besteht kein Haftungsanspruch.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre nichtbehinderten Kinder von dem Kindergarten abzuholen oder durch einen Beauftragten dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die gleiche Regelung gilt für den Besuch des Kinderhortes, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diesen nicht allein besuchen können.

Die Erziehungsberechtigten, deren behinderte Kinder von einem Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht werden, haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind zu den vereinbarten Zeiten zu dem Fahrzeug gebracht wird und wieder abgeholt wird.

Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Bei ansteckenden Krankheiten kann vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern eine **im Voraus** zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der jeweiligen Kommune.

§ 8 Kündigung und Ausschluss

8.1 Kündigung

8.1.1 Kündigungserfordernis

Zum Austritt aus der Kindertagesstätte ist eine Kündigung erforderlich. Wird der Betreuungsvertrag nicht gekündigt, besteht er auch dann weiter, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Eine Ausnahme bildet das Ausscheiden des Kindes durch die altersgemäße Einschulung mit 6 Jahren. Hier endet der Vertrag automatisch zum Ende des Kindergartenjahres des Trägers. Wird das Kind früher eingeschult (z. B. als Kann-Kind, oder wenn die Schule grundsätzlich mit 5 Jahren einschult) oder später (Rückstellung von der Schule) ist der jeweilige Bescheid der Schule zeitnah als Kopie an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

8.1.2 Schriftform

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung seitens des/der Erziehungsberechtigten ist zu richten an die Geschäftsstelle des VzF Taunus e. V. Eine Kündigung des Betreuungsplatzes muss von beiden Eltern/Sorgeberechtigten unterschrieben sein. Die jeweilige Kindertagesstätte, deren Einrichtungsleiter/innen und deren Mitarbeiter/innen sind **nicht** empfangsberechtigt.

8.1.3 Kündigungsfrist

Eine ordentliche Kündigung ist sowohl seitens des Trägers (VzF Taunus e. V.) als auch seitens der/des Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich; dies allerdings unter Berücksichtigung der unter nachfolgender Ziffer 8.1.4 geregelten Sperrfrist. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8.1.4 Sperrfrist

Der Betreuungsvertrag kann **nicht** ordentlich zu einem Zeitpunkt gekündigt werden, der innerhalb der letzten drei Monate **vor** dem Beginn der hessischen gesetzlichen Sommerferien (sog. „Sperrfrist") liegt. Eine dennoch zu einem in diese Sperrfrist fallenden Termin ausgesprochene Kündigung gilt erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Schulferien enden.
Ausnahmsweise ist eine Kündigung unter Einhaltung der unter vorstehender Ziffer 8.1.3 geregelten Kündigungsfrist auch zu einem in die Sperrfrist fallenden Kalendermonatsende zulässig, wenn und soweit ein zwingender triftiger Grund vorliegt. Dies ist auf Seiten des/der Erziehungsberechtigten im Falle eines Wohnortwechsels gegeben, der dem Träger durch Vorlage der Ummeldung (Einwohnermeldeamt) nachzuweisen ist.

Ausnahmsweise gilt die Sperrfrist ferner nicht, wenn das Kind aus einem nicht von dem/der/den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Grund **nicht** lückenlos von Kleinkindbetreuung auf einen normalen Kindergartenplatz innerhalb des VzF wechseln kann; in diesem Fall verbleibt es bei der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung gemäß vorstehender Ziffer 8.1.3. Abgesehen von dieser Ausnahme kann ein Platzwechsel innerhalb des VzF nur lückenlos erfolgen; einer Kündigung der bisherigen Betreuung bedarf es in diesem Fall nicht.

8.2 Ausschluss

Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluss entscheidet der Träger. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird vorher der Elternbeirat angehört. Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses ist der Träger zur Kündigung des Betreuungsvertrages auch ohne Einhaltung der unter vorstehender Ziffer 8.1.3 geregelten Kündigungsfrist berechtigt.

§ 9 Kindertagesstätten Beirat

9.1 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Kindertagesstätten Beirat.

9.1.1 Wahl der Elternvertreter

Die Versammlung der Erziehungsberechtigten zur Wahl der Elternvertretung wird vom Träger spätestens 3 Monate nach dem Ende der Sommerferien einberufen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Wenn mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten in verschiedenen Gruppen die Kindertagesstätte besuchen, besteht ein Wahlrecht in jeder Gruppe. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Die Mitglieder der Elternvertretung werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe wählt den Vertreter und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie darin schriftlich eingewilligt haben.

Ein Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidet aus der Elternvertretung aus, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet auch dieser aus, findet eine Nachwahl statt. Ein Vertreter der Erziehungsberechtigten kann durch eine Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten der jeweiligen Gruppe abgewählt werden.

9.1.2 Wahlhandlung

Die Wahlen sind geheim. Zur Durchführung der Wahl wählt die Versammlung der Erziehungsberechtigten

aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und einem Beisitzer. Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuss angehören, können nicht für die Wahl zur Elternvertretung kandidieren. Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der sein Kind angehört, machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge für jede Gruppe gesondert in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Er verteilt an alle Wahlberechtigten gleiche als solche gekennzeichneten Wahlzetteln, auf denen von den Wählern ein Kandidat eingetragen werden kann. Für die Wahl jedes Elternvertreters sowie des Stellvertreters finden getrennte Wahlgänge statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt.

9.2 Kindertagesstätten Beirat

Der Kindertagesstätten Beirat stellt ein Gremium dar, in dem Eltern, Erzieher und der Träger der Kindertagesstätte zusammenarbeiten. Mitglieder des Kindertagesstätten Beirats sind die gewählten Elternvertreter, die Leitung, ein Vertreter des Trägers sowie pädagogische Mitarbeiter (Einrichtungen mit 4 Gruppen = 2 Vertreter; 5 Gruppen = 3 Vertreter). Die Elternvertreter wählen den Vorsitzenden.

9.2.1 Sitzungen

Der Kindertagesstätten Beirat trifft sich mindestens zweimal jährlich und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leitung dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Nach jeder Sitzung des Kindertagesstätten Beirats sollen die Eltern über die behandelten Punkte und über die Ergebnisse der Erörterungen und Abstimmungen unterrichtet werden.

9.2.2 Aufgaben

Der Kindertagesstätten Beirat ist ein Gremium, in dem die verschiedenen Interessengruppen (Mitarbeiter, Eltern, Träger) vertreten sind. Der Kindertagesstätten Beirat legt die genauen Kriterien für die Aufnahme der nichtbehinderten Kinder fest und berät den Träger in folgenden Punkten:

- Auswahl des pädagogischen Spielmaterials
- zur Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung
- bei der Planung baulicher Maßnahmen
- zur Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine
- bei der Gestaltung der Einrichtung und Außenanlage
- zur Programmgestaltung für Maßnahmen der Elternbildung

§ 10 Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann vom Kindertagesstätten Beirat und vom Träger einberufen werden. Wenn ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es verlangen, ist eine Elternversammlung vom Träger einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen worden ist.

Die Elternversammlung kann vom Kindertagesstätten Beirat und vom Träger Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bleibt der Rest unberührt.

Diese Nutzungssatzung tritt ab 01.09.2026 in Kraft.

Oberursel, den 09.09.2026

Vogel
Geschäftsführer